

Protokoll
vdu-Mitgliederversammlung
am 27. September 2024, um 9.30 Uhr,
Haus der Industrie,
Schiffgraben 36 30175 Hannover

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Maeß als Vorstandsvorsitzender des vdu und Versammlungsleiter begrüßt die Teilnehmenden zur vdu-Mitgliederversammlung 2024 in Hannover und stellt die Beschlussfähigkeit fest. (Unterschriftenliste: **Anlage 1 zum Protokoll**). Von 25 vdu-Mitgliedern sind 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 2 Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung

Herr Dr. Maeß als Vorstandsvorsitzender blickt kurz auf das Geschäftsjahr 2023 des vdu zurück. Er erwähnt, dass in 2023 CLU als Neumitglied zum vdu gestoßen ist, Kündigungen hat es nicht gegeben. Er geht kurz auf die weiterhin bestehenden Probleme mit der DAkKS ein und erwähnt in diesem Zusammenhang die am ersten Tagungstag diskutierte neue Anforderung der DAkKS, zukünftig alle Dokumente deutschsprachig anzufügen. Die Bemühungen des vdu, den BDI als Gesellschafter der DAkKS und als Aufsichtsratsmitglied für den Bürokratieabbau bei der DAkKS und die Beseitigung der dortigen Missstände zu gewinnen, sind aus seiner Sicht bisher erfolglos geblieben.

Herr Dr. Mueller als stellvertretender Vorstandsvorsitzender ergänzt aus seiner Sicht die Vorstandsaktivitäten mit dem QM-Bericht (**Anlage 2 zum Protokoll**). Er hebt besonders kritisch hervor, dass die DAkKS nun in Audits die Einsicht in die Original-Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der Labore verlangt. Zudem ergänzt er aus dem Jahresbericht 2023 der DAkKS Auffälligkeiten. So hat die DAkKS im Jahr 2023 nach Steuern einen Verlust von 38.000 € ausgewiesen. Ganz explizit hebt Herr Dr. Mueller noch einmal die Problematik Teilurkundenanlagen (TUA) und die sich daraus ergebende Verzögerung bei der Urkundenerstellung hervor. Bei Überwachungsaudits schätzt er die Verzögerung auf 30-50 %, darin liegen versteckte Kosten.

Herr Dr. Ahlsdorf geht auf die intensiviertere Zusammenarbeit mit Eurolab-D im Jahr 2023 ein. Er ist weiterhin im Vorstand von Eurolab-D und nutzt die Synergien mit dem vdu.

Besonders hervorzuheben sind die gemeinsamen Workshops des vdu mit Eurolab-D, dadurch entsteht u.a. eine höhere Sichtbarkeit des vdu nach außen. Im Jahr 2023 wurde unter seiner Federführung der AK-Umwelt „online“ mit Frau Dr. Luden vom

niedersächsischen Landesgesundheitsamt zur Novelle der Trinkwasserverordnung durchgeführt, das Format die Thematik hat einen Teilnehmerkreis von 24 Teilnehmenden erreicht. Arbeitskreise und Schulungen waren und sind ein Schwerpunkt des vdu.

Frau Gördes gibt einen kurzen Abriss über das Geschäftsjahr 2023. In der Mitgliederversammlung 2023 in Berlin wurde sie vom Vorstand zur vdu-Geschäftsführerin bestellt und hat damit Herrn Dr. Müller abgelöst, der im August 2024 in den Ruhestand gegangen ist.

In 52 Rundschreiben wurden die Mitglieder informiert. 2023 gab es ebenfalls eine Auffrischungsschulung zur Trinkwasserprobenahme und zudem eine 2-tägige Schulung zu Grundwasser, Oberflächenwasser und Abwasser mit jeweils 9 Teilnehmenden.

Grundsätzlich sieht sich die vdu-Geschäftsführung als Bindeglied zu den UVN mit dem neuen Geschäftsführer Benedikt Hüppe. Themen, die für den vdu relevant sind, werden in politische Gremien (z.B. durch Einbinden des Bundestagsabgeordneten Tilman Kuban 2023 in Berlin zur Jahrestagung) oder in die Wirtschaft gestreut. Der vdu-Brief an den BDI und die Teilnahme an der UVN-Delegationsreise nach Berlin von Herrn Dr. Maeß sind zwar aktuell hinsichtlich der DAkKS-Problematik noch nicht von Erfolg gekrönt, allerdings kann nur durch diese Vernetzungen auf die Lage der Laborlandschaft in Deutschland aufmerksam gemacht werden und das Thema möglichst breit in alle zur Verfügung stehenden Kanäle gestellt werden.

TOP 3 Kassenbericht 2023, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung, Beschlussfassung über den Etat 2024

Der Bankbericht 2023 und der Etat 2024 sind als Präsentationen vorbereitet (**Anlage 3** zum Protokoll).

Der aktuelle Kontostand des vdu bei der Commerzbank (24.09.2024) beträgt **64.769,85 €**. Das Sparbuch bei der Sparkasse wies am 01.01.2024 einen Stand von 24.662,55 € aus.

Der Bankbestand per 31.12.2023 betrug **49.917,86 €**. Es wurde ein Überschuss von 1128,33 € erzielt.

Die Kasse wurde im Vorfeld der Mitgliederversammlung von Herrn Dr. Ahlsdorf als Schatzmeister und Herrn Blecher als Kassenprüfer geprüft, es ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Der Prüfvermerk wurde von beiden Herren erteilt.

Frau Hansen beantragt für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung. Die Entlastung des Vorstands erfolgt einstimmig. Einstimmig entlastet wird auch die Geschäftsführung des vdu.

Auch 2024 sind in den Etat keine besonderen Ausgaben und Einnahmen eingestellt, die Jahrestagung 2024 muss noch abgerechnet werden. Der Etat 2024 wird einstimmig beschlossen. Frau Gördes regt an, dass 2025 die Jahrestagung noch früher im Jahr stattfindet, dann ergibt die u.a. Beschlussfassung über den Etat mehr Sinn.

Vorstand und Geschäftsführung bedanken sich bei den Anwesenden für das nötige Vertrauen.

TOP 4 Satzungsänderung und Erstellung einer Geschäftsordnung

Die vdu-Satzungsänderung und die Erstellung einer vdu-Geschäftsordnung als Ausführungsregelung zur Satzung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt worden (**Anlage 4 zum Protokoll**). Beides wurde vom Vorstand und der Geschäftsführung ausgearbeitet. Sowohl hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung als auch zur Geschäftsordnung gab es aus dem Mitgliederkreis keinen Anmerkungen.

Herr Dr. Maeß erläutert kurz den Hintergrund. Die neu erstellte Geschäftsordnung soll die Ausführungsbestimmungen zur Satzung sowie die Beitragsordnung und Erstattungen regeln.

Der vdu öffnet sich über die Satzung nun auch geeigneten Sachverständigen und Gutachern. Damit kann der Mitgliederkreis im vdu erhöht werden, zudem kann es neue fachliche Impulse geben.

Darüber hinaus kann zukünftig der Vorstand fachliche Aufgaben an Mitglieder delegieren, die er grundsätzlich im Rahmen einer Erstattungsregelung in der Geschäftsordnung vergüten kann. Zudem kann der Vorstand im Jahresetat ein Budget für besondere Projekte festlegen, die dann von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Frau Gördes stellt Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung en bloc zur Abstimmung. Beides wird einstimmig angenommen.

Da Herr Dr. Ahlsdorf künftig inhaltlich stärker und auch finanziell in die operative Geschäftsführung eingebunden werden soll, stellt er seine Vorstandstätigkeit als Schatzmeister zur Verfügung. Einstimmig nachgewählt als Schatzmeister wird aus dem Vorstandskreis Herr Dr. Anacker.

TOP 5 Bericht aus Gremien und Arbeitskreisen

Herr Dr. Ahlsdorf berichtet vom unter seiner Leitung hybrid durchgeführten Arbeitskreis Umwelt im Juli 2024, bei dem bei 23 Teilnehmenden Frau Rieneck aus dem Niedersächsischen Umweltministerium einen facettenreichen Vortrag zu den wesentlichen Neuerungen und FAQ´s der Ersatzbaustoffverordnung hielt und im Anschluss viele kritische Fragen aus dem Auditorium detailliert beantwortete. Der Vortrag fand im Haus der Unternehmerverbände statt, die Umweltabteilung von den UVN wird aufgrund ihrer hervorragenden Expertise ebenfalls den Austausch mit Frau Rieneck suchen.

Herr Dr. Ahlsdorf plant zu Beginn des Jahres 2025 eine Schulung zum Thema Arbeitsschutz im Haus der Unternehmerverbände. Er engagiert sich weiterhin in den Bereichen Mikroplastik, Analytik und Baustoffprüfung.

Auffrischungsschulungen im Bereich Trinkwasser werden mit Herrn Dr. Hartmann turnusgemäß als „Inhouse-Schulungen“ fortgesetzt.

TOP 6 Bericht aus dem DAkKS-Beirat

Herr Dr. Jantzen gibt den Anwesenden einen kurzen Einblick in die Arbeit des DAkKS-Beirats.

Aus Sicht des DAkKS-Beirats kann die DAkKS aufgrund laufender Umstrukturierungen und aufgrund des Personalmangels ihre Aufgaben nicht bewältigen. Der Beirat empfiehlt, sich an die vorgesetzten Stellen (BDI, BMWK) zu wenden, die DAkKS versucht aus Sicht des Beirats nur die Anforderungen umzusetzen, die Situation muss den Ministerien gespiegelt werden.

Herr Dr. Jantzen macht darauf aufmerksam, dass die jetzige Situation für Erweiterungen und Neuanmeldungen (Erstbegutachtungen), also Verfahren im nichtflexiblen Bereich, wirtschaftlich schädigend für die Labore ist, Wettbewerbsverzerrungen, die sich daraus ergeben, sind für die Laborbranche nicht hinnehmbar.

TOP 7 Diskussion über Problematik der DAkKS-Akkreditierungen und weitere Vorgehensweise des vdu

Im April 2024 hat Eurolab-D u.a. in Kooperation mit dem vdu einen Workshop zum Thema „Neues aus der Akkreditierung“ hybrid durchgeführt. In einem kritischen Vortrag zu den Herausforderungen aus Sicht der Umweltlaboratorien hat Herr Dr. Maeß als Vorstandsvorsitzender des vdu auf die Missstände der Akkreditierungen in Zusammenhang mit der DAkKS aufmerksam gemacht. Die anwesenden Vertreter aus der Laborbranche haben das Engagement des vdu zu diesem Thema gewürdigt, der Vertreter der DAkKS konnte in seinem Vortrag die aufgezeigten Kritikpunkte nicht entkräften.

Herr Dr. Maeß erläutert kurz seine Informationen zur Konformitätsbewertung der PTB im Bereich der Industrieprodukte. Über einen Kontakt aus der Wirtschaft hat er erfahren, dass bis 2013 wohl ein ähnlich langsamer Prozess wie bei der DAkKS-Urkundenerstellung stattfand. Auf Drängen der Industrie und durch den Konkurrenzdruck aus dem Ausland, hat die PTB die Verfahren ab 2015 auf drei Monate reduziert. Herr Dr. Maeß ist sich sicher, dass der DAkKS diese Verfahrensreduzierung bekannt sein muss, Herr Dr. Finke gibt sich aber in der Kommunikation als nichtwissend. Einen solche Prozess in die Akkreditierungslandschaft zu implementieren wäre sicher aufwendig, der Laborbranche sollte der Vorgang bzw. Prozess aber bekannt gemacht werden.

Herr Dr. Anacker teilt mit, dass sich im Bereich der Fachmodule bei der DAkKS Änderungen ergeben könnten. Aus den ersten Rückmeldungen von Mitgliedern scheint der DAkKS Fachbereich 4.3 Umwelt, Boden, Abfall, Recycling, Innere Sicherheit, Explosivstoffe die Fachmodule Abfall, sowie Boden und Altlasten nicht mehr zu akkreditieren. Diese sollen sukzessive auf beantragbare Listen für die jeweiligen Verordnungen umgestellt werden. Da dies auch die Notifizierungen bei den Ländern betrifft, ist eine zeitnahe Kontaktaufnahme zum Notifizierer sinnvoll, um sicherzustellen, dass hier keine Probleme entstehen.

Es wird als effektiv erachtet, wenn sich der vdu mit Eurolab-D und ggf. dem VUP bei den kritischen Themen zukünftig abstimmt, um die Schlagkraft zu erhöhen. Frau Gördes plant einen zeitnahen Termin mit Herrn Dr. Aengenheyster und dem vdu-Vorstand, um die Marschroute festzulegen. Der Kontakt in die Politik zu Tilman Kuban soll aufrechterhalten werden. Die Möglichkeit des vdu Fragen zur DAkKS an ihn weiterzuleiten, soll wieder aufgegriffen werden. Über die UVN und die vdu-Geschäftsführung soll auch weiterhin Kontakt zum BDI gehalten werden, auch wenn dort bisher die Informationspolitik zur DAkKS sehr unbefriedigend ist.

TOP 8 Verschiedenes

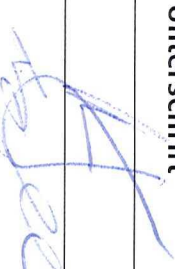












Herr Dr. Roussev stellt in einer kurzen Präsentation den Stand der Entwicklung einer Software für das Referenzstandardmanagement- System der anyRM Solutions GmbH vor. Auf der Jahrestagung 2023 in Berlin hatte Herr Kubina in einer ausführlichen Präsentation der Software, die derzeit noch in der Entwicklung war, viele neue Aspekte für eine digitale Transformation in der Laborpraxis dargestellt. Jetzt ermöglicht die Software die vollständige Digitalisierung und Automatisierung des Referenzstandardmanagements im Labor. Die anyRM Solutions GmbH wird bereits im Oktober die Software online vorstellen. Frau Gördes wird direkt am Anschluss an die Jahrestagung via Rundschreiben auf das System und die Vorstellungstermine aufmerksam machen.

Herr Dr. Maeß bedankt sich bei den Teilnehmenden und beendet die vdu-Mitgliederversammlung um 12.45 Uhr.

Versammlungsleiter: Dr. Christian Maeß

Protokoll: Kerstin Gördes

vdu-Mitgliederversammlung
am Freitag, den 27. September 2024 in Hannover

	Name:	Institution:	Unterschrift
1	Ahlsdorf, Dr. Bernd	Ahlsdorf Consulting, Gut Bossee 2, 24259 Westensee	
2	Anacker, Dr. Tony	CLU GmbH, Reideburger Str. 65/6, 06116 Halle (Saale)	
3	Blecher, Klaus	CRB Analyse Service GmbH, Bahnhofstr. 14, 37181 Hardegsen	
4	De la Motte, Imke	GBA Gesellschaft für Bioanalytik, Goldschmidtstr. 5, 21073 Hamburg	
5	Gördes, Kerstin	Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V., Schiffgraben 36, 30175 Hannover	
6	Hansen, Jutta	ALS Analytik Labor Schirmacher GmbH, Zitadellenstraße 10, 21079 Hamburg	
7	Heyenn, Dr. Hendrik	Chemisches Labor Dr. Wirts + Partner Sachverständigen GmbH, Rutenbergstraße 59, 30559 Hannover	
8	Jantzen, Dr. Eckard	GALAB Laboratories GmbH, Am Schleusengraben 7, 21029 Hamburg	
9	Maeß, Dr. Christian	Noack-Laboratorien GmbH, Käthe-Paulus-Str. 1, 31157 Sarstedt	
10	Mueller, Dr. Ralf	EWE Netz GmbH, Labor für Umweltanalytik, Bürogerparkstr. 11, 49661 Cloppenburg	
11	Roussev, Dr. Manol		
12	Ruhland, Dr. Cornelia	ALS Analytik Labor Schirmacher GmbH, Zitadellenstraße 10, 21079 Hamburg	
13	Stegemann, Dr. Dirk	Chemisches Laboratorium Dr. Stegemann, Leimbrink 2, 49124 Georgsmarienhütte	

QM-Bericht vdu-Vorstand Mitgliederversammlung 2024

Ort / Datum: Hannover 27.09.2024

Verfasser: Dr. Ralf Mueller

Nr.:	Thema:	Termin:
1	DAkKS Regelwerk: Umstellung flexibler Bereich von den bisherigen Kategorien III, I, II hin zu einer aufbauenden Systematik A (vorher III), B (vorher I) und C (vorher II). Die Änderung auf den betroffenen Urkunden erfolgt beim nächsten Änderungsantrag.	
2	DAkKS: es wird bei den Mitgliedsbetrieben eine erhebliche zeitliche Verlängerung der Überwachungsaudits bedingt durch die Umstellung auf TUA beobachtet (Folge: höhere interne und externe Kosten)	
3	DAkKS: in Audits wird seit 2024 die Einsicht in die Original-Arbeitsverträge der Mitarbeitenden verlangt. Bei Nichtvorlage droht (kritische) Abweichung. Die Rechtsgrundlage hierzu ist nicht zweifelsfrei durch die DAkKS belegt und soll durch den vdu für seine Mitglieder geprüft werden.	
4	DAkKS plant ggf. die Fachmodule nicht mehr zu auditieren. Es ergeben sich nachgelagerte Probleme mit den Notifizierern.	
5	Zentrales aus dem DAkKS Geschäftsbericht 2023 <ul style="list-style-type: none"> • 2023 Verlust von 38 TEUR (nach Steuern) • für 2024 geht man von weiter steigenden Verlusten aus • Verfahrensdurchlaufzeiten sind nicht besser geworden, trotz gesunkener Antragsgänge (1.909) in 2023 (2022: 2.023) • 8.295 durchgeführte Begutachtungen (Vorjahr 8.376) • davon 6.567 Systembegutachtungen (Vorjahr 6.545) • davon durch DAkKS-MA 1.721 (Vorjahr 2.072) • Personalkosten +15 % • Personalanzahl 264 FTE (Vorjahr 229 FTE) • Krankenstand 6,5% (Vorjahr 6,8 %) • Fremdleistungen +22 % • 9 Klage- und 1 Antragsverfahren 	
6	DAkKS: verabschiedeter Strategieentwicklungsprozess 2024-2028 <ul style="list-style-type: none"> • Akkreditierungsprozess beschleunigen und Qualität steigern • Kompetenz der DAkKS sichern – dem Fachkräftmangel begegnen • Digitale Transformation der DAkKS weiterführen • Digitale Transformation der Wirtschaft -AI-Act und CR-Act umsetzen • Nachhaltige DAkKS – Pflichten aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes erfüllen • Drittlandgeschäft neu positionieren 	

vdu - Bankbericht 2023

Euro

Euro

Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge vdu	29.405,00	
2. Schulungen und Tagungen	7.719,00	
3. Sonstiges (Rundschreiben-Abo)	0,00	
		37.124,00

Ausgaben

1. Versicherungen	1.758,41	
2. Mitgliedsbeitrag INW	20.350,00	
3. Mitgliedsbeiträge UVN / Eurolab	2.950,00	
4. Öffentlichkeitsarbeit	26,33	
5. JahresTG/Vorstandssitzung	4.339,67	
6. Schulungen	3.863,48	
7. Reisekosten	319,90	
8. Bewirtungskosten, Geschenke	22,60	
9. EDV-Kosten (Buchhaltung und Netzwerk)	1.957,22	
10. Porto, Tel., Büromaterial	61,42	
11. Sonstiges (Nebenk. Geldverkehr)	346,64	
		35.995,67

Überschuss 2023

1.128,33

Kontostand Bankkonto am 01.01.2023	47.964,53
Forderungen 2022, bezahlt in 2023	825,00
Einnahmen 2023	<u>37.124,00</u>
Zwischensumme	<u>85.913,53</u>
Ausgaben 2023	<u>35.995,67</u>
Kontostand Bankkonto am 31.12.2023	<u><u>49.917,86</u></u>

Kosten	Etat 2022	Ist 2022	Etat 2023	Ist 2023	Etat 2024	Ist 2024
	€	€	€	€	€	€
Versicherungen	1.740,00	1.737,79	1.758,41	1.758,41	1.758,41	1.298,96
Beiträge INW, UVN, Eurolab	21.450,00	21.450,00	23.300,00	23.300,00	23.300,00	13.125,00
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	27,58	0,00	26,33	0,00	0,00
JahresTG/Vorstandssitzungen	2.500,00	5.159,65	3.000,00	4.339,67	4.500,00	143,00
Schulungen	3.500,00	2.696,10	3.000,00	3.863,48	3.500,00	72,00
VdU-Workshops	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Reisekosten	500,00	268,10	200,00	319,90	400,00	0,00
Bewirtungskosten, Geschenke	200,00	0,00	50,00	22,60	50,00	0,00
EDV-Kosten	500,00	1.854,92	300,00	1.957,22	2.000,00	667,38
Porto, Telefon, Büromat.	50,00	50,05	50,00	61,42	60,00	0,00
Sonstiges	100,00	428,64	100,00	346,64	300,00	594,74
Summe	30.540,00	33.672,83	31.758,41	35.995,67	35.868,41	15.901,08

Einnahmen	Etat 2022	Ist 2022	Etat 2023	Ist 2023	Etat 2024	Ist 2024
	€	€	€	€	€	€
Mitgliedsbeiträge	28.915,00	28.790,00	28.790,00	29.405,00	34.200,00	34.200,00
Erlöse Schulungen / Abo	3.000,00	7.075,00	6.000,00	7.719,00	6.000,00	2.329,00
Summe	31.915,00	35.865,00	34.790,00	37.124,00	40.200,00	36.529,00

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.375,00</u>	<u>2.192,17</u>	<u>3.031,59</u>	<u>1.128,33</u>	<u>4.331,59</u>	<u>20.627,92</u>
------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------

09.07.2024 / SB

25.09.2024

[https://uvndigital.sharepoint.com/sites/VDU-Buchhaltung/Freigegebene Dokumente/Etat/vdu-Etat-2024-06](https://uvndigital.sharepoint.com/sites/VDU-Buchhaltung/Freigegebene%20Dokumente/Etat/vdu-Etat-2024-06)



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

Satzung des Vereins

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 6618 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Wissens- und Technologietransfer sowie die Förderung und wirtschaftspolitische Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Prüf- und Untersuchungslaboratorien.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Pflichten der Mitgliedsunternehmen zur Qualitätssicherung

- (1) Die Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem (z.B. nach DIN ISO/IEC 17025, GLP/GMP) zu unterhalten und entsprechend zu arbeiten.

Dies beinhaltet u.a. die:

- Verpflichtung der Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen, beispielsweise an Ringversuchen.
- Fachgerechte Weiterbildung der Mitarbeiter durch Mitarbeiterschulungen und Weiterbildungsmaßnahmen.

Den Erfolg kann sich der Vorstand durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.

- (2) Alle Mitgliedsunternehmen verpflichten sich nachfolgende Compliance-Regeln anzuerkennen:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen
- sorgfältiger Umgang mit allen natürlichen Ressourcen
- rücksichtsvoller Umgang mit Mitarbeitern
- keine wettbewerbswidrigen Absprachen.

Das Vertrauen in die gesamte Laborbranche soll damit gestärkt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes privatwirtschaftlich betriebene Prüflabor - gleich welcher Rechtsform - werden, das einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstands können auch eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erlangen. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sowie ggf. eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nach den gesetzlichen Vertretungsregelungen vertreten. Die

Vertretungspersonen sind im Aufnahmeantrag zu benennen. Änderungen in der Person des Vertreters sind dem vdu unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin muss der Aufnahmeantrag eine Kurzdarstellung des Antragsstellers (Rechtsform, verantwortliche Personen etc.) enthalten.

- (3) Die Mitgliedschaft von Sachverständigen und Gutachtern ~~Privatpersonen~~ ist ~~nur als außerordentliches Mitglied~~ möglich. ~~Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.~~ Sachverständige und Gutachter müssen einen fachlichen Bezug zu den wissenschaftlichen Themen des vdu haben. Über die Eignung und Qualitätssicherung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsführung beantragt werden. Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder schriftlich über das Aufnahmegesuch. Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Unterrichtung der Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheiden die Mitglieder im Umlaufverfahren über den Aufnahmeantrag. Geht ein Widerspruch beim Vorstand nicht ein, entscheidet der Vorstand mehrheitlich über das Aufnahmegesuch.

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird einen Monat nach Absendung der schriftlichen Benachrichtigung des Mitgliedes über den Ausschluss wirksam, es sei denn, das Mitglied widerspricht innerhalb der Monatsfrist schriftlich dem Ausschluss. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort, dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ein Stimmrecht nicht zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes am Tag der Bestätigung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrages erhoben und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ist in der Geschäftsordnung niedergelegt. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsführung fällig, bei Neuaufnahme innerhalb eines Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Annahme des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Aufnahmegebühren und Umlagen werden - wie der Mitgliedsbeitrag - von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. dessen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann sich das Mitglied eines Bevollmächtigten bedienen, der jedoch die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen hat. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins bzw. Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 3)
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres. Sie wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Ladung muss schriftlich die Tagesordnung beiliegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand oder Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes und einer Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimme.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den übrigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Anzahl der Stimmen wird die Wahl wiederholt. Erhält einer der Kandidaten auch nach dreimaliger Wiederholung der Wahl keine Mehrheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die nicht zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand bestellt für die Führung der laufenden Geschäfte des vdu die Hauptgeschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des vdu zuständig, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er hat das Recht, bei den Organen des vdu die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben zu veranlassen. Er kann für bestimmte Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln. Fachliche Aufgaben kann der Vorstand an Mitglieder delegieren. Er kann diese im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Erstattungsregelung vergüten. Diese ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann im Jahresetat ein Budget für besondere Projekte (Arbeitskreise, Workshops,o.a.) festlegen und diese zur Betreuung an Mitglieder vergeben. Die Höhe des Etats für diese Projekte genehmigt für jedes Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung, alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ~~Der Vorstand~~ entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll. Er schlägt die Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan vor und entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

Formatiert: Einzug: Links: -0,75 cm, Erste Zeile: 0 cm

§ 10 ~~Geschäftsführung~~Hauptgeschäftsführung

- (1) ~~Die Geschäftsführung~~ ~~Die Hauptgeschäftsführung~~ erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung.
- (2) Die ~~Geschäftsführung~~ ~~Hauptgeschäftsführung~~ soll ~~aus dem Haus der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. von der Geschäftsführung des Verbandes Deutscher Untersuchungslaboratorien~~ wahrgenommen werden.
- (3) Die ~~Geschäftsführung~~ ~~Hauptgeschäftsführung~~ nimmt an allen Sitzungen des vdu mit beratender Stimme teil.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 11 Auslagenvergütung

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Soweit für Vorstandmitglieder in Einzelfällen Fahrtkosten und Übernachtungskosten anfallen, ~~wird kann~~ der Verein diese erstatten. Grundlage für eine solche Erstattung ist eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende ~~Erstattungsregelung~~ ~~Erstattungsregelung~~. Diese ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Geschäftsordnung des Vereins

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Verbands Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu e.V.) regelt Ausführungsbestimmungen zur Satzung des vdu sowie die Beitragsordnung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ein privatwirtschaftlich betriebenes Prüflabor- gleich welcher Rechtsform- mit mehr als 2,5 Mitarbeitern beträgt **1.400,00 Euro**. Prüflaboratorien mit bis zu 2, 5 Mitarbeitern zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich **600,00 Euro**.
- (2) Für Sachverständige und Gutachter, die die Mitgliedschaft als Einzelperson erwerben, beträgt der Mitgliedsbeitrag **300,00 Euro**. Sie sind von allen Einkaufsgemeinschaften des vdu e.V. und den Rabatten bei Schulungen und Seminare des vdu e.V. grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Vorstand

Scheidet ein Vorstand als Mitglied aus dem vdu aus, beträgt die Übergangsfrist für die weitere Ausübung der Vorstandstätigkeit des ausgeschiedenen vdu- Mitglieds bis zur erneuten Antragstellung auf vdu- Mitgliedschaft und der Einleitung des Aufnahmeverfahrens maximal 6 Monate.

§ 4 Erstattungsregelung

- (1) Fahrtkosten für den vdu- Vorstand werden nach Abstimmung mit der Geschäftsführung in Höhe von maximal 32 Cent pro Kilometer erstattet. Eine separate Reisekostenabrechnung ist vorzulegen. Hotelübernachtungen sind in Einzelfällen und nach Abstimmung mit der Geschäftsführung bis zu einer Höhe von maximal 130 Euro abrechenbar.
- (2) Sofern der Vorstand fachliche Aufgaben an Mitglieder ausdrücklich delegiert und diese Leistungen vergütet, beträgt der Stundensatz maximal 30 Euro. Für die Rechnungstellung des Mitglieds ist ein Stundennachweis sowie ein protokollarischer Vermerk über die Inhalte erforderlich. Beides ist Vorstand und Geschäftsführung nachzuweisen.
- (3) Sofern der Vorstand ein Projekt zur Betreuung an ein Mitglied vergibt und dieses Projekt vergütet, hat das Mitglied bei Rechnungstellung seine Tätigkeit in einem Projektbericht darzulegen. Der Stundensatz orientiert sich auch bei besonderen Projekten an Abs.2.